



Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18 WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2099**

Alle Abgeordneten

8. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen den von Frau Blask MdL erbetenen Bericht zum Thema „Wie bewertet die Landesregierung die Einigung zum EU-Lieferkettengesetz für NRW?“.

Ich bitte Sie, den Bericht an den Vorsitzenden des Ausschusses für Europa und Internationales weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Nathanael Liminski



**Bericht**

**des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei für den**

**Ausschuss für Europa und Internationales**

**zum Thema „Wie bewertet die Landesregierung die Einigung zum EU-Lieferkettengesetz für NRW?“**

(Januar 2024)

Am 14.12.2023 haben sich das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission auf einen vorläufigen Kompromiss für die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), ein EU-Lieferkettengesetz, geeinigt. Endgültige bzw. inhaltlich aussagefähige Textfassungen sind auf Basis der politischen Einigung in Arbeit.

Das EU-Lieferkettengesetz geht deutlich über das deutsche Lieferkettengesetz (LkSG) hinaus. Es werden rund 15.000 Unternehmen in Deutschland unmittelbar berichtspflichtig (LkSG: 3.000) und die gesamte vorgelagerte Wertschöpfungskette mit einbezogen.

Die Einigung auf EU-Ebene sieht folgenden Geltungskreis vor:

- EU-Unternehmen / Mutterunternehmen größer 500 Mitarbeitenden und weltweitem Umsatz größer 150 Mio. EUR.
- Nicht-EU Unternehmen mit Nettoumsatz größer 300 Mio. EUR in der EU (ab 2027)
- Unternehmen größer 250 Mitarbeitende und Umsatz von mehr als 40 Mio. EUR, wenn 50% des Umsatzes in Hochrisikosektoren erwirtschaftet wurden.

Als Hochrisikosektoren zählen: Herstellung von und Großhandel mit Textilien, Landwirtschaft, Herstellung von Lebensmitteln, Handel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen sowie Gewinnung und Handel mit Bodenschätzen.

KMU sind nicht regulatorisch betroffen, im Rahmen der Wertschöpfungskette von großen Unternehmen aber häufig ebenfalls prüfungs-/berichtspflichtig für ihre Abnehmer. Zukünftig werden KMU, die gefragte Daten nicht an ihre Großkunden geben können, einen Wettbewerbsnachteil erfahren.

Finanzunternehmen werden nach der Einigung zunächst nicht in Anwendungsbereich einbezogen. Es soll eine Überprüfungsklausel aufgenommen werden.

Für eine Bewertung der Vorgaben zur Eindämmung des Klimawandels und der zivilrechtlichen Haftung ist der konsolidierte Text entscheidend. Grundsätzlich müssen Großunternehmen einen Übergangsplan zur Eindämmung des Klimawandels erstellen. Zugang der Betroffenen (inkl. Gewerkschaften und NGO) zu Gerichten zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche soll innerhalb einer Frist von fünf Jahren möglich sein. Hierbei gelten Begrenzungen hinsichtlich der Offenlegung von Beweisen, Unterlassungsmaßnahmen und der Verfahrenskosten für die Kläger.

Es sollen Sanktionen (wie Geldbußen bis zu einer Höhe von 5% des weltweiten Nettoumsatzes) sowie Berücksichtigung in Vergabeverfahren eingeführt werden. Für Unternehmen sollen Verpflichtungen verbunden sein, welche bis zu einer Aufgabe von Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern reichen können.

Sobald die finalen Textfassungen vorliegen, können sich betroffenen Branchen auch konkret auf anstehende Veränderungen einrichten. Die formelle Beschlussfassung von Rat und Europäischem Parlament steht noch aus, sodass mit einem Inkrafttreten erst in einigen Monaten zu rechnen ist. Die Richtlinie dürfte dann spätestens bis zum Sommer/Herbst 2026 in Deutschland umzusetzen sein – ggf. mit Änderungen am deutschen Lieferkettengesetz.

Die Landesregierung würdigt das Anliegen eines besseren Schutzes von Menschenrechten und Umwelt, hat aber die Positionierung der Bundesregierung im Rat mit Hinweis darauf unterstützt, dass Belange von KMU berücksichtigt und Rechtsklarheit sichergestellt werden müssen. EU-weite einheitliche und verbindliche Standards können zur Rechtssicherheit für Unternehmen beitragen und die Wettbewerbsposition von Unternehmen verbessern, die bereits auf hohe Standards entlang ihrer Wertschöpfungskette achten. Aus Sicht der Landesregierung wäre zur Vermeidung von Bürokratielasten jedoch eine engere Fassung des Anwendungsbereichs und eine Begrenzung der zivilrechtlichen Haftung vorzugswürdig gewesen.

Die Landesregierung prüft derzeit, welche Unterstützungsleistungen bereits über die Branchen- und Unternehmensverbände sowie Beratungsdienstleistungen erbracht werden und wie diese durch Aktivitäten von Bund und Land sinnvoll ergänzt werden können.